

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft  
der Stadt Aschersleben  
(Benutzungsgebührensatzung Obdachlosenunterkunft)**

**Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ( KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S.66), §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 19.06.2019 folgende Satzung beschlossen:**

**§ 1  
Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Aschersleben betreibt eine Obdachlosenunterkunft (Gemeinschaftsunterkunft) in der Güstener Straße 11, Aschersleben als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft werden zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2  
Gebührenschildner,  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Gebührenschildner sind die Benutzer der Obdachlosenunterkunft, die in der Einweisungsverfügung genannt sind. Mehrere volljährige Benutzer haften als Gesamtschildner.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit der Aufnahme in der Obdachlosenunterkunft und endet mit dem Tag des endgültigen Auszugs aus der Unterkunft.
- (3) Die Gebühren sind täglich im Voraus zu entrichten, soweit im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist.

**§ 3  
Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühr für die Nutzung der Obdachlosenunterkunft in Aschersleben beträgt je angefangenen Tag der Nutzung

14,26 Euro pro Person.

- (2) In der in Absatz 1 genannten Gebühr sind die der Stadt entstehenden Betriebskosten wie Wärmeversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Müllabfuhr, Straßenreinigung enthalten.

#### **§ 4 Auskunftspflicht und Verwaltungszwangsverfahren**

- (1) Die Gebührenschuldner haben der Stadt Aschersleben jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

#### **§ 5 Schlüsselpfand**

- (1) Zur Sicherung der vorhandenen Zimmerschlüssel wird bei Aushändigung an die Benutzer je Schlüssel/Transponder die Hinterlegung eines Schlüsselpfandes in Höhe von 10,00 Euro abverlangt.
- (2) Bei Verlust des Schlüssels/Transponders ist dieser kostenpflichtig zu ersetzen. Enthält sich der Verpflichtete dem Kostenersatz, wird zur Wiederbeschaffung das Schlüsselpfand eingesetzt.
- (3) Nach Rückgabe eines oder mehrerer Schlüssel/Transponder wird der als Pfand hinterlegte verbliebene Betrag ausgezahlt.

#### **§ 6 Billigkeitsregelungen**

- (1) Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Gebührenschuldverhältnis gelten die in § 13 a KAG LSA genannten Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 4 Abs. 1 der Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht ordnungsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 8 Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft vom 19.07.2006 außer Kraft.

Aschersleben, den

Michelmann  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel